

Wir für St. Nikolaus e.V.

Berliner Str. 173
51377 Leverkusen



Name/Vorname:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Wohnort:

Datum: Unterschrift:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Zukünftige Informationen möchte ich per E-Mail erhalten.

E-Mail:

Ich bitte um Übersendung zukünftiger Informationen per Post.

Ich erkläre hiermit meine **Mitgliedschaft** in dem Verein „Wir für St. Nikolaus e.V.“.

Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des Vereins vom 30.10.2015.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 24 € pro Person.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Spende steuerabzugsfähig (dem Finanzamt genügt für Beträge bis 100 € der Kontoauszug). Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages sollte jeweils bis zum 30. Januar eines jeden Jahres erfolgen.

Meine **Mitgliedschaft soll beginnen** (der Beitritt kann auch rückwirkend geschehen) **zum**

1.1.20..... (24 €)

1.7.20..... (12 € = halber Beitrag für das 2. Halbjahr)

Ich erteile dem Verein „Wir für St. Nikolaus e.V.“ ein SEPA-Lastschriftmandat (s. Rückseite).

Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erfolgt die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages im laufenden Geschäftsjahr im Monat nach dem Eintritt, für die Folgejahre im Januar.

Ich bin bereit, den **Jahresbeitrag von 24 €** auf das Konto: Wir für St. Nikolaus e.V.

IBAN: **DE 30 3755 1440 0100 1338 75** BIC: **WELADELLEV** zu überweisen.

Ich erkläre hiermit meine Bereitschaft, den Verein „Wir für St. Nikolaus e.V.“ mit einer **Spende** zu unterstützen. Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen (dem Finanzamt genügt für Beträge bis 100 € der Kontoauszug).

Spende €

monatlich

vierteljährlich

halbjährlich

jährlich

Ich erteile dem Verein „Wir für St. Nikolaus e.V.“ ein SEPA-Lastschriftmandat (s. Rückseite).

Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erfolgt die Abbuchung der Spenden im laufenden Geschäftsjahr im Monat nach Erteilung des Mandats, für die Folgejahre im Januar.

Ich bin bereit, die **Spende** auf das Konto: Wir für St. Nikolaus e.V.

IBAN: **DE 30 3755 1440 0100 1338 75** BIC: **WELADELLEV** zu überweisen.

Wir für St. Nikolaus e.V.



Berliner Str. 173
51377 Leverkusen

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Bankeinzug.

Zahlungsempfänger: Verein „Wir für St. Nikolaus e.V.“

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE78ZZZ00001868725**

Mandatsreferenz: Mitgliedsbeitrag / Spende

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Verein „Wir für St. Nikolaus e.V.“, Zahlungen von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein „Wir für St. Nikolaus e.V.“ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

IBAN: DE _____ BIC: _____

Name des Kreditinstitutes: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Kontoinhabers _____

Satzung

Wir für St. Nikolaus e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wir für St. Nikolaus e.V.“ und hat seinen Sitz in 51377 Leverkusen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere in der Unterstützung der pastoralen, caritativen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der für den Kirchort St. Nikolaus zuständigen Kath. Kirchengemeinde.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (kirchliche Zwecke) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Unterstützung der Kirchengemeinde für ihre Aufgabe am Kirchort St. Nikolaus. Insbesondere:
 - a) bei Projekten des Kirchenvorstandes, des Pfarrgemeinderates und des Ortsausschusses unter Berücksichtigung der dort erarbeiteten pastoralen Schwerpunkte
 - b) in Bereichen der Liturgie, Kunst und Kirchenmusik
 - c) in der Unterhaltung der Kirche und den kirchengemeindlichen Gebäuden (Pfarrheim, Pfarrbüro, Küsterhaus) sowie in der Unterhaltung der Personalstruktur, der Finanzierung der Personalkosten und die Unterstützung sozial-caritativer Einrichtungen am Kirchort St. Nikolaus.
 - d) in der Unterhaltung und den Belangen des Friedhofs „Auf'm Berg“
 - e) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bildungs- und Weiterbildungsbereich
 - f) in caritativen Aufgaben der Kirchengemeinde am Kirchort z.B. in den Bereichen der Jugendhilfe und Altenhilfe
 - g) bei der Hilfe für Mittellose und Bedürftige.

Die Unterstützung von kirchlichen oder caritativen Projekten außerhalb des Kirchortes St. Nikolaus bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(4) Die Förderung besteht insbesondere in der Beschaffung, Ansammlung und Weiterleitung von Mitteln an die für den Kirchort St. Nikolaus zuständigen Kath. Kirchengemeinde für ihre unter Absatz (3) beschriebenen Aufgaben.

§3 Steuerbegünstigung des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Dies muss auch das Stimmrecht umfassen. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§6 Beiträge

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Weitere finanzielle Zuwendungen (Spenden) sind ausdrücklich erwünscht.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Dabei gibt der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung gem. § 13,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 2,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts/ der Kassenwartin,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - g) die Auflösung des Vereins gem. § 13,
 - h) über Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks, soweit der Betrag der einzelnen Ausgabe über 5.000 Euro übersteigt
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, nach Zustimmung des Mitglieds auch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage betragen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorsitzenden stellen.
- (5) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (6) Der /die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Wahl und Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt in der Sitzung die geheime Wahl. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Zustimmung zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.
- (9) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dessen Vertretung, dem Schriftführer und des Vertretung sowie mindestens einem weiteren gewählten Mitglied.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein nach außen, gem. §26 BGB.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

§8a Der Beirat

- (1) Der Vorstand des Vereins kann aus Mitgliedern des Vereins oder Dritten einen Beirat bilden, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und den Vorstand des Vereins bei der Entwicklung von Projekten oder deren Durchführung unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind nicht an der Geschäftsführung beteiligt und nehmen keine Kontrollaufgaben wahr. Sie handeln ausschließlich auf Weisung des Vorstands und sind nur diesem rechenschaftspflichtig.

§9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere für die Entwicklung von Projekten, die den Vereinszweck fördern. Er ist gehalten, über die Verwendung der der Kirchengemeinde zuzuführenden Finanzmittel mit den Organen der Kirchengemeinde Einvernehmen zu erzielen. Er ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist ermächtigt, sich Geschäftsordnungen zur Regelung zugewiesener Aufgaben mit der Maßgabe zu geben, dass die Mitgliederrechte hierdurch nicht eingeschränkt werden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zu Lasten des Vereinsvermögens und nicht zu Lasten derer Vermögen verpflichten kann. Jedes Vorstandsmitglied kann über Projekte bis zu 100 Euro jährlich, der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam bis zu 500 Euro jährlich und der gesamte Vorstand jährlich bis zu einem Finanzvolumen von 5000 Euro je Projekt gegen Nachweis verfügen. Ein Projekt ab einer Summe von 5000 Euro bedarf des Votums der Mitgliederversammlung. Die Vereinsmitglieder einschließlich der für den Verein handelnden

Vorstandsmitglieder haften unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen.

- (3) Der/die Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Vorstandssitzungen haben mindestens zwei Mal im Jahr stattzufinden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des Stellvertreters anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden, auch durch E-Mail.

§10 Kassenwartung

Dem Kassenwart oder der Kassenwartin obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes durch. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Jährlich hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Der/die Kassenwart/in stellt im Auftrag des Vorstandes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Spendenquittungen aus.

§11 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer gegenzuzeichnen. Es kann beim Schriftführer nach Voranmeldung eingesehen werden.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins.

§14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung etwaiger Schulden an die für den Kirchort St. Nikolaus zuständigen Kath. Kirchengemeinde, die es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß den Zielen des Vereins zu verwenden hat.

§15 Ermächtigung

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Leverkusen, den 30. Oktober 2015


.....
Brigitte Müller


.....
Stefan Kube


.....
Claudia Duven


.....
Monika Hochkeppel


.....
Franz-Josef Klein


.....
Johanna Korte


.....
Eva Schmitz